Due-Diligence-Prüfung für eine potenzielle Investition in Galenica (UID CHE-397.323.951)

Führen Sie eine Due-Diligence-Prüfung für eine potenzielle Investition in Galenica (UID CHE-397.323.951) durch. Heben Sie alle relevanten Rechtsprechungen zu Produkthaftung, Marktbeherrschung, Veredelung von Daten, Corporate Governance oder Finanzierungsrisiken hervor. Schliessen Sie eine Risikobewertung und vorgeschlagene Schutzmassnahmen für die Investitionsvereinbarung ein.

Erstellt am 18.08.2026 durch den OpenCaseLaw KI-Agenten mit der Methode "Corporate due diligence for M&A, investments, financing, and major contracts".

Company Factsheet

- Exact legal name: Galenica AG
- UID / CHE number: CHE-397.323.951
- Current status: ACTIVE
- Legal seat: Bern
- Legal form: Aktiengesellschaft
- Purpose (Zweck): Beteiligung an Handels-, Fabrikations- und Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der pharmazeutischen und der damit verbundenen Branchen, sowie an Immobiliengesellschaften; langfristige und nachhaltige Wertschöpfung; Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften.

Historical Corporate Structure & SHAB Publications

Die heutige Galenica AG (CHE-397.323.951) ist **nicht** die historische Muttergesellschaft gleichen Namens. Nach dem Sachverhalt von BGer 2C_244/2022 vom 23. Januar 2025 (amtlich veröffentlicht als BGE 151 II 742) gilt folgende Umstrukturierung 2017:

13. Februar 2017: Gründung der Galenica Santé AG mittels Sacheinlage und -übernahme; Übertragung unter anderem der Beteiligung HCI Solutions AG auf Galenica Santé AG.
7. April 2017: Veräusserung von 97,5 % der Aktien der Galenica Santé AG an der Börse; Verlust der Kontrolle der damaligen Mutter über HCI Solutions AG.
11. Mai 2017: Umfirmierung der damaligen Galenica AG in Vifor Pharma AG.
12. Mai 2017: Umfirmierung der Galenica Santé AG in Galenica AG (heutige Target). Beide Gesellschaften wurden als eigenständige Unternehmen an der SIX kotiert.

- Mai 2023: Fusion der Vifor Pharma AG in die Vifor Pharma Participations AG; Löschung der Vifor Pharma AG am 9. Juni 2023.

SHAB-Ereignisse (Auswahl):

Datum (Beschluss / Publ.)	Ereignis	DD-Relevanz
16.09.2021 (SHAB 28.09.2021)	Streichung des genehmigten Kapitals (Beschluss 02.05.2019) infolge Fristablaufs	Finanzierungsflexibilität entfallen
03.05.2023 (SHAB 01.06.2023)	Zweckänderung (Nachhaltigkeit); Anpassung des bedingten Kapitals (ursprünglich 10.03.2017); VR-Präsidentin Bosshardt-Hengartner und VR Burnier scheiden aus; Neuhaus wird VR-Präsident; Zulauf und Peters treten in den VR ein	Governance- und Kapitalstrukturwechsel
28.04.2025 (SHAB 13.05.2025)	VR Walde scheidet aus; Balkanyi-Nordmann tritt in den VR ein	Organwechsel
21.04.2026 (SHAB 05.05.2026)	Statutenänderung: Einführung eines **Kapitalbands** gemäss näherer Umschreibung in den Statuten	Dilution / Gläubigerschutz (Art. 653s OR)
2021–2026	Zahlreiche Zeichnungsänderungen auf GL-/Prokura-Ebene	Für eine kotierte Holding unauffällig

Keine SHAB-Publikationen zu Konkurs, Nachlassstundung, Liquidation oder Kapitalherabsetzung aus Verlust.

Aktive Konzerngesellschaften (Zefix):

- **GaleniCare AG** (CHE-103.239.360, Bern): Betrieb und Verwaltung von Apotheken; 2025/2026 Serie von Absorptionsfusionen (u. a. Bichsel AG, Interlaken, Aktiven ca. CHF 27,9 Mio.; Mühlehof-Apotheke AG; mehrere Tessiner und Westschweizer Apotheken). Fusion Bugnon Pharma S.A. (Neuchâtel) mit Passivenüberschuss von CHF 14'079.63, gedeckt durch frei verwendbares Eigenkapital der Übernehmerin.
- **GaleniCare Management AG** (CHE-103.164.271, Bern): Managementdienstleistungen im Gesundheitswesen.

- **Galenica Finanz AG** (CHE-265.679.248, Bern): Koordination der Konzernfinanzierung; Zweck umfasst ausdrücklich Finanzierungen, Sicherheiten und Garantien für Gruppengesellschaften.
- **HCI Solutions AG** (CHE-107.377.185, Bern): Entwicklung, Vermarktung und Betrieb netzwerkorientierter Software sowie Vermarktung von Informationen für das Gesundheitswesen — die Gesellschaft der INDEX-/Compendium-Datenveredelung.
- **Galexis AG** (CHE-105.973.991, Niederbipp): Pharmagrosshandel und -distribution.

Direct Litigation Matches

Gegen das **heutige** Target (CHE-397.323.951) selbst sind in OpenCaseLaw **keine** Zivil- oder Strafentscheide als Partei identifiziert. Die kartellrechtlichen Leitverfahren richten sich gegen die *historische* Galenica AG (Vifor-Nachfolge) und gegen die weiterhin zur Gruppe gehörende HCI Solutions AG.

1. HCI Solutions — Kommerzialisierung veredelter Medikamenteninformationen (WEKO 32-0249)

Sachverhalt nach BGer 2C_244/2022 vom 23. Januar 2025: HCI Solutions AG (bzw. die fusionierten Vorgängerinnen Documed AG und e-mediat AG) «veredelt» die auf AIPS unstrukturiert veröffentlichten Arzneimittelinformationen — aggregiert, strukturiert und in maschinenlesbare INDEX-Datenbanken (medINDEX, pharmINDEX, hospINDEX u. a.) sowie das Compendium überführt. Die WEKO eröffnete am 6. Dezember 2012 eine Untersuchung nach Art. 27 KG.

Verfahrensgang:

- **WEKO-Verfügung vom 19. Dezember 2016:** Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für veredelte, maschinenlesbare Medikamenteninformationen; Sanktion von CHF 4'546'123 unter solidarischer Haftung; Verhaltensmassnahmen (Verbot von Alleinbezugsklauseln; Entbündelungspflicht). Quelle: Sachverhalt in BGer 2C_244/2022 vom 23. Januar 2025 Bst. B.b.
- **BVGer B-2597/2017 vom 19. Januar 2022:** Beschwerde teilweise gutgeheissen (Regeste: Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung). Nach dem in BGer 2C_244/2022 vom 23. Januar 2025 wiedergegebenen Dispositiv wurden die Verhaltensmassnahmen allein der HCI Solutions AG auferlegt und die Sanktion auf CHF 3'778'794 reduziert (Adressatinnen: Vifor Pharma AG und HCI Solutions AG).
- **BGer 2C_244/2022 vom 23. Januar 2025:** Beschwerde teilweise gutgeheissen. Das Bundesgericht verneint eine kartellrechtswidrige Koppelung (Art. 7 Abs. 2 lit. f KG). Wettbewerbswidrig bleibt einzig das den Softwarehäusern auferlegte Verbot, gleich strukturierte Drittdaten einzuspeisen (Klausel B / Art. 7 Abs. 2 lit. e KG), und dies nur in sehr begrenztem Ausmass. Dispositiv Ziff. 2: Der HCI Solutions AG «wird untersagt, in ihren Verträgen mit Softwarehäusern Klauseln vorzusehen, welche es den Softwarehäusern verbieten, Drittdaten bezüglich veredelter, maschinenlesbarer Medikamenteninformationen, welche im Wesentlichen gleich wie die Daten der

Beschwerdeführerin 2 strukturiert sind, in ihre Softwareprogramme einzuspeisen.» Die Sache wird zur neuen Sanktionsbemessung zurückgewiesen.

- **BVGer B-2665/2025 vom 17. November 2025:** Neubemessung. Vifor Pharma Participations AG und HCI Solutions AG werden unter solidarischer Haftung mit **CHF 225'934** belastet; WEKO-Verfahrenskosten auf CHF 18'950 reduziert. Ein vollständiger Sanktionsverzicht wird abgelehnt.

DD-Kern: Die heutige Holding ist nicht Sanktionsadressatin. HCI Solutions AG — 100 %-Tochter seit der Sacheinlage 2017 — bleibt Adressatin der Unterlassungsanordnung und der Rest-Sanktion. Die marktbeherrschende Stellung auf den Veredelungsmärkten ist höchstrichterlich bestätigt.

2. Galexis / e-mediat — Hors-Liste-Preisempfehlungen (Cialis, Levitra, Viagra)

BGE 148 II 182 betrifft die Frage, ob Galexis AG, Unione Farmaceutica Distribuzione SA und e-mediat AG als «Gehilfinnen» der Hersteller-Abrede zu Unterlassung verpflichtet werden konnten. Das Bundesgericht hält fest, dass das KG den Begriff der Gehilfenschaft nicht kennt. Adressat verwaltungsrechtlicher Massnahmen nach Art. 30 bzw. Art. 49a KG kann nur sein, wer die Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 i.V.m. Art. 5 KG erfüllt. Weil die WEKO den Sachverhalt für eine solche Beteiligung nicht festgestellt hat, bleibt die Unterlassungsanordnung ohne Grundlage. Die Beschwerde des WBF wird abgewiesen.

3. Galexis als Anzeigerin — relative Marktmacht

WEKO-Verfügung Fresenius Kabi vom 24. Juni 2024: Untersuchung 32-0277 auf Anzeige der Galexis AG (Galenica-Gruppe) wegen behaupteter relativer Marktmacht und Lieferverweigerung (Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. g KG) bei Trink- und Sondennahrung. Die Gruppe tritt also nicht nur als Adressatin, sondern auch als Kartellrechtsklägerin auf.

4. Produkthaftung

Keine direkten PrHG-Urteile gegen die Target, GaleniCare oder Galexis identifiziert.

Relevant Precedents and Judicial Practice

Marktbeherrschung und Datenveredelung

BGer 2C_244/2022 vom 23. Januar 2025 (BGE 151 II 742) ist der Leitentscheid zur Veredelung von Medikamentendaten. Für den Missbrauch nach Art. 7 Abs. 2 KG müssen die Wettbewerbsbehörden keine effektive Marktverdrängung nachweisen; eine bloss hypothetische oder abstrakte Gefahr genügt jedoch nicht — die Verhaltensweise muss effektiv potenziell geeignet sein, den Wettbewerb zu beeinträchtigen. Wettbewerbswirkungen, die sich *ausschliesslich* aus dem Urheberrecht ergeben, fallen nach Art. 3 Abs. 2 KG nicht unter das KG; ein über den URG-Schutz hinausgehendes Verbot «im Wesentlichen gleicher» XML-Strukturen ist kartellrechtlich unzulässig.

BGE 139 I 72: Sanktionen nach Art. 49a KG haben strafrechtlichen bzw. strafrechtsähnlichen Charakter; die Garantien von Art. 6 und 7 EMRK sowie Art. 30 und 32 BV sind anwendbar.

Art. 7 KG erfasst seit 1. Januar 2022 neben marktbeherrschenden auch **relativ marktmächtige** Unternehmen, einschliesslich der Lieferverweigerung gegenüber Nachfragern, die Waren im Ausland zu dortigen Marktpreisen beziehen wollen (Art. 7 Abs. 2 lit. g KG) — der Tatbestand der Fresenius-Kabi-Anzeige der Galexis.

Produkthaftung (Arzneimittel, Import, Abgabe)

BGE 133 III 81 E. 3: Der Geschädigte hat nicht die Ursache des Mangels zu beweisen; es genügt, dass das Produkt die berechtigten Sicherheitserwartungen des durchschnittlichen Konsumenten nicht erfüllte. Der Geschehensablauf beurteilt sich nach überwiegender Wahrscheinlichkeit.

BGer 4A_365/2014 vom 5. Januar 2015 E. 8: Die Einhaltung behördlicher Vorschriften (Swissmedic-Zulassung) schliesst einen Produktfehler nicht aus; sie ist Indiz dafür, dass das Produkt die erwartete Sicherheit bot. Bei rezeptpflichtigen Arzneimitteln richtet sich die Sicherheitserwartung massgeblich nach der Fachinformation an die Ärzteschaft, nicht allein nach der Patienteninformation.

BGE 137 III 226: Ein Produkt verliert seine Produkteigenschaft nicht, weil es im Rahmen einer medizinischen Dienstleistung verwendet wird; Folgeschäden aus Körperverletzung durch ein fehlerhaftes Implantat sind ersatzfähig.

Für die Target bedeutet das: Das Produktionsgeschäft (Vifor) ist abgespalten. Verbleibendes PrHG-Risiko liegt beim **Import und Inverkehrbringen** (Art. 2 PrHG) von Eigenmarken sowie bei der Abgabe in konzerneigenen Apotheken.

Corporate Governance

Art. 754 Abs. 1 OR: Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung befassten Personen haften der Gesellschaft, den einzelnen Aktionären und den Gläubigern für absichtliche oder fahrlässige Pflichtverletzung. Abs. 2: bei befugter Delegation Entlastung nur bei Nachweis der gebotenen Sorgfalt in Auswahl, Unterrichtung und Überwachung.

BGE 130 III 213: Geschäftsleitende Organe unterliegen der organschaftlichen Treuepflicht auch im Konzern; eine rechtsgrundlose Vermögensverschiebung innerhalb des Konzerns kann schadenersatzpflichtig machen. Das ist für Garantien und Upstream-Sicherheiten der Galenica Finanz AG unmittelbar relevant.

Datenveredelung und Datenschutz

Art. 5 lit. c Ziff. 2 DSG qualifiziert Daten über die Gesundheit als besonders schützenswerte Personendaten. Die in BGer 2C_244/2022 vom 23. Januar 2025 beschriebene Veredelung (rund 700 Datenfelder pro Arzneimittel, Interaktionsprüfung, Angaben zu Kontraindikationen, Allergien, Organinsuffizienz) ist kartellrechtlich bereits beurteilt; datenschutzrechtlich bleiben Einwilligung, Zweckbindung, Profiling (Art. 5 lit. f/g DSG) und Auftragsbearbeitung zwischen

HCI, Apotheken und Softwarehäusern zu prüfen. GaleniCare bearbeitet überdies Patientendaten in der Offizin.

Finanzierung / Kapitalband

Art. 653s OR: Die Statuten können den VR ermächtigen, während längstens fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite zu verändern. Die obere Grenze darf das eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte übersteigen, die untere höchstens um die Hälfte unterschreiten. Eine Ermächtigung zur Herabsetzung setzt voraus, dass die Gesellschaft nicht auf die eingeschränkte Revision verzichtet hat. Die Target hat am 21. April 2026 ein solches Kapitalband eingeführt; der genaue Statutenwortlaut (Grenzen, Bezugsrechtsausschluss) liegt im Zefix-Auszug nicht vor.

Risk Assessment

#	Risiko	Stufe	Konfidenz	Begründung
1	Kartellrecht HCI / Datenveredelung	**Hoch**	Hoch	HCI bleibt Konzerngesellschaft und marktbeherrschend. Die Rest-Sanktion (CHF 225'934) ist finanziell unwesentlich; das Unterlassungsdispositiv und die strukturelle Marktmacht begründen Wiederholungs-, Folgeschadens- und Compliance-Risiken (Art. 49a/50 KG). Die Holding selbst ist nicht Sanktionsadressatin.
2	Kartellrecht Distribution / Apotheken-konsolidierung	**Mittel–hoch**	Mittel	Galexis war Adressatin einer später aufgehobenen Gehilfen-Anordnung (BGE 148 II 182) und ist zugleich KG-Beschwerdeführerin (Fresenius Kabi 2024). GaleniCare fusioniert 2025/2026 in dichter Folge Apotheken; bei Überschreiten der Schwellen von Art. 9 KG besteht Meldepflicht. Die Fusion einer überschuldeten Zielgesellschaft (Bugnon) ist betragsmässig gering, indiziert aber Akquisitionsdisziplin.
3	Produkthaftung	**Mittel**	Mittel	Produktionsarm (Vifor) abgespalten. Verbleibend: Eigenmarken, Import (Art. 2 PrHG), Abgabe in eigenen Apotheken. Die Rechtsprechung senkt die Beweisschwelle für

#	Risiko	Stufe	Konfidenz	Begründung
				Geschädigte (BGE 133 III 81) und lässt die Swissmedic-Zulassung nicht als Haftungsausschluss gelten (BGer 4A_365/2014 vom 5. Januar 2015).
4	Datenveredelung / DSG	**Mittel–hoch**	Mittel	HCI veredelt Arzneimittelinformationen; GaleniCare bearbeitet Gesundheitsdaten (Art. 5 lit. c Ziff. 2 DSG). Die kartellrechtliche Koppelung wurde verworfen, bleibt aber als Compliance-Thema (Entbündelung, Einwilligung, Profiling, Auftragsbearbeitung).
5	Corporate Governance / Kapitalband	**Mittel**	Mittel	Kapitalband vom 21.04.2026 schafft VR-seitige Flexibilität zur Erhöhung *und* Herabsetzung (Art. 653s OR) und damit Verwässerungs- und Gläubigerschutzfragen. Bedingtes Kapital besteht fort; genehmigtes Kapital ist 2021 dahingefallen. Organfluktuation auf Zeichnungsebene ist unauffällig. Art. 754 OR und die konzernbezogene Treuepflicht (BGE 130 III 213) bleiben für Garantien der Galenica Finanz AG relevant.
6	Finanzierungs-risiken	**Niedrig–mittel**	Mittel	Keine Distress-Publikationen. Galenica Finanz AG darf Konzerngarantien übernehmen. Kapitalband und bedingtes Kapital ermöglichen rasche Eigenkapitalmassnahmen, bergen aber Dilution.

Keine Anhaltspunkte für Insolvenz, Nachlass oder Registerlöschung.

Recommendations

Schutzmassnahmen für die Investitionsvereinbarung (Share Purchase / Investment Agreement):

1. **Kartell-Warranty und Specific Indemnity.** Zusicherung, dass HCI die Unterlassungsanordnung aus BGer 2C_244/2022 vom 23. Januar 2025 Dispositiv Ziff. 2 einhält und keine neuen Alleinbezugs- oder Strukturverwendungsverbote verwendet. Indemnity für KG-Sanktionen, private Folgeschäden (Art. 12 KG) und Verfahrenskosten aus dem HCI-Komplex sowie aus künftigen Verfahren nach Art. 7 KG, einschliesslich relativer Marktmacht (Art. 7 Abs. 2 lit. g KG). Survival 7–10 Jahre (Verjährung kartellrechtlicher Ansprüche / Wiederaufnahme).

2. **Disclosure Schedule HCI.** Vollständige Lizenzverträge mit Softwarehäusern und Zulassungsinhaberinnen (Entbündelung, XML-Strukturklauseln, Preismodelle AIPS-Upload); WEKO-Korrespondenz seit 2016; interne Dawn-Raid- und Dominance-Compliance-Richtlinien; Bestätigung, dass Klausel B seit 2015 nicht mehr verwendet wird.

3. **Merger Control.** Pipeline aller GaleniCare- und Grosshandelsakquisitionen; Schwellenprüfung Art. 9/10 KG; kantonale Apothekenbewilligungen und allfällige kantonale Bedarfs- oder Mehrheitsbeschränkungen. MAC-/CP-Klausel für untersagte, bedingte oder verzögerte Zusammenschlüsse. Review der Bugnon-ähnlichen Unterbilanz-Fusionen (FusG, Gläubigerschutz, Revisionsbestätigung).

4. **Produkthaftung.** Liste aller Eigenmarken und Importverhältnisse (Art. 2 PrHG); PrHG- und Recall-Versicherung (Deckungssumme, Ausschlüsse Clinical/Batch); Quality Agreements mit Lohnherstellern; dokumentierte Chargenrückrufprozesse. Warranty: keine bekannten schwerwiegenden Nebenwirkungs- oder Chargenereignisse.

5. **Daten / DSG.** Gap-Analyse zu Gesundheitsdaten, Profiling und Auftragsbearbeitung (HCI ↔ Apotheken ↔ Softwarehäuser); eHealth-/EPDG-Schnittstellen; Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten; Cyber-/Breach-Notification-Prozesse (Art. 24 DSG). Indemnity für DSG-Sanktionen und Betroffenenansprüche.

6. **Kapitalband.** Statutenwortlaut verlangen (obere/untere Grenze, Dauer, Bezugsrechtsausschluss, Herabsetzungsermächtigung). Im Investment Agreement: Verwässerungsschutz (Bezugsrecht, weighted-average Anti-Dilution), Consent-Right bei Kapitalherabsetzung und bei Ausschluss des Bezugsrechts, Information Rights vor jeder VR-Kapitalmassnahme.

7. **Governance.** Bring-down der VR-/GL-Zusammensetzung und Zeichnungsberechtigten; D&O-Versicherung (Side A/B/C, Nachhaftung); Limitation of Liability nur im Rahmen von Art. 754 OR; keine Freizeichnung für Absicht und grobe Fahrlässigkeit. Warranty zur Einhaltung der unübertragbaren VR-Aufgaben (Art. 716a OR) und der Minder-/OR-Vergütungsregeln für kotierte Gesellschaften.

8. **Konzernfinanzierung.** Mapping aller Garantien, Patronatserklärungen und Upstream-Sicherheiten der Galenica Finanz AG; Limitation weiterer Upstream-Collateral; Financial Covenants und regelmässige Information Rights (Quartalsreporting, Material-Litigation-Notice).

9. **Conditions Precedent.** Schriftliche Bestätigung, dass gegen die Target selbst keine KG-Sanktion hängig oder angedroht ist und die Rest-Sanktion HCI/Vifor (CHF 225'934) keine Mithaftung der Target begründet. Bring-down der SHAB-Lage (kein Kapitalband-Vollzug, keine Distress-Publikation).

10. **Further DD (ausserhalb Zefix/OpenCaseLaw).** SIX-Ad-hoc und Geschäftsberichte; vollständige Statuten (Kapitalband, bedingtes Kapital, Opting-out/Opting-up); Versicherungspolicen; Material Contracts HCI/Galexis/GaleniCare; hängige nicht publizierte WEKO-Vorabklärungen; kantonale Apothekenkonzessionen; Steuer-Rulings zur Sacheinlage 2017.

Sources and Limitations

Zefix: Galenica AG CHE-397.323.951 (Publikationen 2021–2026, u. a. SHAB 28.09.2021, 01.06.2023, 05.05.2026); GaleniCare AG CHE-103.239.360; GaleniCare Management AG CHE-103.164.271; Galenica Finanz AG CHE-265.679.248; HCI Solutions AG CHE-107.377.185; Galexis AG CHE-105.973.991.

Rechtsprechung: BGer 2C_244/2022 vom 23. Januar 2025 (BGE 151 II 742); BVGer B-2597/2017 vom 19. Januar 2022; BVGer B-2665/2025 vom 17. November 2025; BGE 148 II 182; BGE 139 I 72; BGE 133 III 81; BGer 4A_365/2014 vom 5. Januar 2015; BGE 137 III 226; BGE 130 III 213; WEKO 32-0249 (19.12.2016); WEKO Fresenius Kabi (24.06.2024).

Gesetze: Art. 7, 9, 10, 12, 49a, 50 KG; Art. 2, 4, 5 PrHG; Art. 653s, 716a, 754 OR; Art. 5, 24 DSG.

Limitationen: Der Zefix-Auszug wies 37 Publikationen aus, im Detail jedoch nur die jüngeren Einträge vollständig; die Aktienkapitalziffer und die vollständige Organliste fehlen im Tool-Output. Der genaue Statutenwortlaut des Kapitalbands ist nicht publiziert. OpenCaseLaw anonymisiert Parteinamen in vielen Entscheiden; eine abschliessende Parteisuche ist daher nicht möglich. SIX-Ad-hoc-Mitteilungen, interne Verträge und nicht publizierte hängige Verfahren sind nicht abgedeckt. Dieser Bericht ersetzt keine anwaltliche Opinion und keine Full-Scope-Due-Diligence.